

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-021/2018  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Elstal	07.02.2018	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	13.02.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	27.02.2018	öffentlich

### Baugenehmigungsverfahren für ein Schmutzwasserpumpwerk im Olympischen Dorf

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde**

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Einvernehmen für das o.g. Bauvorhaben „Errichtung eines Schmutzwasser-Hauptpumpwerks“ im Ortsteil Elstal, Flur 17, Flurstücke 297 zu erteilen.

#### Sachverhalt/ Begründung:

Im Rahmen der Erschließung des ersten Bauabschnittes im Olympischen Dorf sowie unter Berücksichtigung der Erschließungserfordernisse für mögliche weitere Bauabschnitte ist ein zentrales Schmutzwasser-Hauptpumpwerk herzustellen. Die ursprünglich vorgesehene Errichtung mehrerer kleinerer Schmutzwasserpumpwerke wird seitens des zuständigen Wasser- und Abwasserverbandes Havelland (WAH) nicht mitgetragen. Entsprechend ist das hier beschriebene zentrale Schmutzwasser-Hauptpumpwerk für die Erschließung des Gesamtgebietes erforderlich. Auf Grundlage der lokalen Begebenheiten, der Topografie und der Bestandsbebauung wurde der Standort im unteren Auenbereich des Olympischen Dorfs gewählt. Ausschlaggebend war vor allem die Topografie und die hiermit verbundenen Einlauftiefen, die maßgeblich die Größe des Bauwerks mitbestimmen. Der Standort wurde mit der unteren Denkmalschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde und dem WAH abgestimmt.

Nach planungsrechtlicher Einschätzung befindet sich der Standort für das geplante Schmutzwasser-Hauptpumpwerk im Außenbereich. Somit ist die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Gem. § 35 Abs. 2 BauGB können auch „sonstige Vorhaben“ im Einzelfall zugelassen werden. Gemäß Eigenart des Regen-Versickerungsbeckens ist das Baugesuch als „sonstiges Vorhaben“ einzustufen.

Weitere Einzelheiten zum Vorhaben können den angehangenen Dokumenten entnommen werden. Weiterhin wird die Antragstellerin (PROGES Eins GmbH) bzw. die Planverfasserin (PST GmbH) bei Bedarf das Vorhaben im Rahmen des Ausschusses für Bauen und Wirtschaft vorstellen.

#### Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den

Haushalt:

Durch den Beschluss entstehen keine Auswirkungen für den Haushalt. Alle Kosten die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und zur späteren Realisierung des Beckens entstehen, sind durch die Antragstellerin zu übernehmen.

**Anlagenverzeichnis:**

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtslageplan
3. Objektbezogener Lageplan
4. Grundriss

Az.:  
26.01.2018